

Satzung für Ehrungen in der Gemeinde Kaufungen

Aufgrund der §§ 9 Abs. 2 und 51 Abs. 1 Satz 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. 2005 I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2013 (GVBl. 2005 I S. 218), hat die Gemeindevertretung am 17.07.2014 folgende

Satzung für Ehrungen in der Gemeinde Kaufungen

beschlossen:

§1 – Ehrenbürgerrecht

1. Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
2. Rechte oder Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts weder begründet noch aufgehoben.
3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung.

§2 – Ehrenbezeichnung

1. Bürger/Bürgerinnen, die als Gemeindevertreter/-innen, Ehrenbeamte/-innen oder hauptamtliche Wahlbeamte/-innen insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsitzende/r der Gemeindevertretung ▪ Gemeindevertreter/-innen ▪ Beigeordnete/r ▪ Bürgermeister/in ▪ Sonstige Ehrenbeamte | <ul style="list-style-type: none"> = Ehrenvorsitzende/r der Gemeindevertretung = Ehrengemeindevertreter/in = Ehrenbeigeordnete/r = Ehrenbürgermeister/in = Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“ |
|--|--|

2. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Amt oder Ehrenamt unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
4. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde.

§3 – Ehrenmedaillen

1. Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem,

sozialem oder sonstigem Gebiet um die Gemeinde Kaufungen verdient gemacht oder durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde Kaufungen zu mehren, kann die Ehrenmedaille der Gemeinde gemeinsam mit einer Urkunde verliehen werden.

2. Die Vorderseite der Ehrenmedaille zeigt das Wappen, umrahmt mit dem Namen KAUFUNGEN und COUFUNGA, die Rückseite trägt den eingravierten Namen des/der Ausgezeichneten und die Aufschrift: „Für Verdienste um Kaufungen“.

3. Die/Der Geehrte erhält als äußeres Zeichen der Ehrung zusätzlich eine Ehrennadel mit der gleichen Aufschrift wie in Absatz 2 beschrieben.

4. Die Ehrenmedaille in Gold wird für ehrenamtliche Tätigkeit über 20 Jahre in Verbindung mit dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt und/oder außergewöhnlicher Verdienste um das öffentliche Leben der Gemeinde Kaufungen verliehen. Über die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold entscheidet die Gemeindevertretung.

5. Die Ehrenmedaille in Silber wird für ehrenamtliche Tätigkeit über 15 Jahre in Verbindung mit dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt und/oder besondere Verdienste um das öffentliche Leben der Gemeinde Kaufungen verliehen. Über die Verleihung der Ehrenmedaille in Silber entscheidet der Gemeindevorstand.

6. Die Ehrenmedaille in Bronze wird für ehrenamtliche Tätigkeit über 10 Jahre in Verbindung mit dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt und/oder besondere Verdienste um das öffentliche Leben der Gemeinde Kaufungen verliehen. Über die Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 – Ehrennadel

Persönlichkeiten, die sich durch ihr besonderes Engagement in Vereinen und Verbänden bei mindestens 25jähriger Tätigkeit um die Gemeinde Kaufungen verdient gemacht oder hier durch ihr Mitwirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde zu mehren, kann die Ehrennadel der Gemeinde Kaufungen in Verbindung mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5 – Sportplakette

1. Zur öffentlichen Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen stiftet die Gemeinde Kaufungen eine "Sportplakette der Gemeinde Kaufungen". Diese wird für sportliche Leistungen in Bronze, Silber und Gold verliehen. Ihre Vorderseite trägt die Inschrift "Sportplakette der Gemeinde Kaufungen" und das Wappen der Gemeinde. Auf der Rückseite befindet sich der eingravierte Name des/der zu Ehrenden.

Im Zusammenhang mit der Plakette erhält der/die zu Ehrende eine Urkunde, die Aufschluss über den Grund der Ehrung gibt und als sichtbares Zeichen eine Anstecknadel. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält der Verein sowie jedes Mannschaftsmitglied eine Urkunde und eine Plakette.

2. Mit der Sportplakette können ausgezeichnet werden:

- Mitglieder der Kaufunger Sportvereine
- Kaufunger Einwohner, auch wenn sie Mitglieder in auswärtigen Sportvereinen sind
- Einwohner einer anderen Gemeinde, die für einen Kaufunger Verein starten

3. Die Sportplakette wird nur auf Antrag verliehen, und zwar

a) in Gold

- für die Erringung eines 1. Platzes bei einer deutschen Meisterschaft oder bei Olympiateilnahme,
- für hervorragende, wiederkehrende sportliche Erfolge,

b) in Silber

- für die Erringung eines 1. Platzes bei einer hessischen Meisterschaft,
- für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer deutschen Meisterschaft,
- für hervorzuhebende, wiederkehrende sportliche Erfolge,

c) in Bronze

- für die Erringung eines 1. Platzes, bei einer Bezirksmeisterschaft,
- für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer hessischen Meisterschaft.

4. Für mehrere Erfolge desselben Jahres in einer Disziplin wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen.

5. Die Meisterschaften müssen von den Sportverbänden anerkannt sein.

§ 6 – Ehrungen bei Vereinsjubiläen

Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben in der Gemeinde verdient gemacht haben, können bei 25-, 50-, 75- und 100jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe erhalten. Nach jeweils weiteren 25 Jahren können die Vereine in gleicher Weise geehrt werden.

§ 7 – Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen

1. Die Gemeinde Kaufungen kann in Anerkennung der Verdienste für die positive wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Gemeinde und im Interesse einer Kontaktpflege Geschäfte und Firmen ehren, die ein Geschäfts- oder Firmenjubiläum feiern. Die Ehrung erfolgt durch Übergabe einer Urkunde und eines Präsents.

2. Ehrungen werden zum 25-, 50-, 75- und 100jährigen Bestehen vorgenommen. Nach jeweils weiteren 25 Jahren können die Geschäfte und Firmen in gleicher Weise geehrt werden.

§ 8 – Ehrungen von Ehe- und Altersjubiläen

1. Bei Ehe- und Altersjubiläen wird eine Glückwunschkunde zusammen mit einem Geschenk überreicht, sofern dies von dem Jubilar/der Jubilarin/den Jubilaren gewünscht ist.

2. Als Ehejubiläum gelten

- Goldene Hochzeit 50 Jahre
- Diamantene Hochzeit 60 Jahre
- Eiserne Hochzeit 65 Jahre
- Kupferne Hochzeit 70 Jahre
- Kronjuwelnhochzeit 75 Jahre

3. Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95. und 100. Lebensjahres und danach jedes weitere Lebensjahr.

§ 9 – Weitere Ehrungen

Für weitere Ehrungen außerhalb dieser Satzung kann der Gemeindevorstand im Einzelfall entsprechende Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern beschließen.

§ 10 – Verfahren

1. Ehrungen nach dieser Satzung, außer denen der §§ 7 und 8, sind schriftlich beim Gemeindevorstand zu beantragen und entsprechend zu begründen.
2. Vorschlagsberechtigt sind alle Institutionen und Gruppen der Gemeinde Kaufungen.
3. Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde in feierlicher Form durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorgenommen.
4. Alle Verleihungsurkunden unterzeichnen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die/der Erste Beigeordnete.
5. Die Ehrungen nach §§ 3, 4, 5 a und 5 b dieser Satzung sollen im Rahmen einer gemeinsamen Sonderveranstaltung (Sportler- und Vereinsehrung) in einem dreijährigen Rhythmus, durchgeführt werden, die überwiegend von den örtlichen Vereinen mit gestaltet wird.
Hierzu werden neben den zu Ehrenden die ehrenamtlichen Mandatsträger, engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie interessierte, weitere Sportler und Vereinsvertreter eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird auch der Dank gegenüber den Vereinen für ihren Einsatz für die örtliche Gemeinschaftsarbeit zum Ausdruck gebracht.
Die Ehrungen nach § 5 c werden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine(n) Beigeordnete(n) im Rahmen der Jahreshauptversammlung des vorschlagenden Vereins vorgenommen.
6. Die Gemeinde kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. § 28 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 11 – Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 12 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung für Ehrungen in Kaufungen in der Fassung vom tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kaufungen, 20.08.2014

Der Gemeindevorstand (S)

gez.

Arnim Roß
Bürgermeister